



Landesamt für Verfassungsschutz Hessen ■ Postfach 39 05 ■ 65029 Wiesbaden

Aktenzeichen
DSB-257-S-470 000 - 15 /18

Telefon (06 11) 720-0
Telefax: (06 11) 720-179

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Datum 21. Februar 2018

**Antrag der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. auf Zugang zu
Umweltinformationen; Ihre Mail v. 28. Januar 2018**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihr in o.g. Mail gestellter Antrag auf Zusendung von Informationen wird

abgelehnt.

Begründung:

Der von Ihnen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen geltend gemachte Aktenauskunftsanspruch besteht nicht.

Zunächst besteht ein Auskunftsanspruch nicht nach § 2 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG), da dieses nach § 1 Abs. 2 UIG ausschließlich für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts anwendbar ist. Da es sich beim LfV Hessen um eine Landesbehörde handelt, ist das UIG bereits nicht anwendbar.

Ein Anspruch ergibt sich ferner nicht aus § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG), da ein solcher Anspruch auf Auskunft zu Umweltinformationen unabhängig von der Art der Speicherung der Daten allein für solche Maßnahmen und Tätigkeiten bestehen kann, die sich auf Umweltbestandteile oder auf Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken. Zu diesen Maßnahmen können zwar auch beschlossene politische Handlungsprogramme, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen und Pläne gehören (VG Wiesbaden Ur. v. 09.10.2015, Az.: 6 K 228/15.WI). Die von Ihnen angefragten Informationen dienen jedoch nicht dem tatbestandsmäßig vorausgesetzten Schutz von Umweltbestandteilen.

Schließlich besteht auch kein Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Der Anwendungsbereich des VIG ist primär „produkt“-bezogen und erstreckt und beschränkt sich gleichermaßen auf Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie über Verbraucherprodukte im Sinne des § 2 Nr. 26 Produktsicherheitsgesetz. Ein weitergehender Anwendungsbereich ist nicht gegeben (vgl. BeckOK InfoMedien/Rossi VIG § 1 Rn. 5). Die angefragten Informationen fallen damit nicht unter den Anwendungsbereich des Auskunftsanspruchs nach § 2 Abs. 1 VIG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

